

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

HAUSHALTSSATZUNG

des Amtes Trittau für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 18 der Amtsordnung i.V. mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	4.080.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	2.210.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.102.000,00 € |
| davon innere Darlehen | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.250.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Amtsumlage beträgt: **2.799.200,00 €**

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---|---------------|
| a) von den Steuerkraftzahlen | } | 13,43% |
| 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | | |
| 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) | | |
| 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital | | |
| 4. des Anteils an der Einkommensteuer | | |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i.V.m. § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 €. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

- 1.) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a.) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b.) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig
- 2.) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Trittau, den 12.12.2016

(Borngräber)
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.